

Anlage A

Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“, Stand: 22.08.2007, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Vorprüfung des Einzelfalls für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Kreis Mettmann	24.09.2007	<p>Planung: Es werden keine Anregungen vorgetragen; es wird bestätigt, dass die Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.</p> <p>Wirtschaftsförderung: Es werden keine Anregungen vorgetragen</p> <p>Untere Landschaftsbehörde (ULB): Es werden keine Anregungen vorgetragen</p> <p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Es werden keine Anregungen vorgetragen</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Es werden keine Anregungen vorgetragen</p> <p>Gesundheitsamt: Es werden keine Anregungen vorgetragen</p> <p>Regiebetrieb Gebäude und Straßen: Es werden keine Anregungen vorgetragen</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
2	Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 53 Immissionsschutz - Dezernat 54.1 Oberflächen- gewässer und Hochwasserschutz	10.09.2007	<p>Immissionsschutz: Anregung, die geplanten Industriegebiete nach der Abstandsliste NRW zu gliedern und zusätzlich eine Gliederung nach Maßgabe des § 50 BImSchG unter Berücksichtigung der „Seveso II-Richtlinie“ sowie der Störfallverordnung vorzunehmen.</p> <p>Oberflächengewässer und Hochwasserschutz: Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden im Rahmen der Entwurfserarbeitung zur Bauleitplanung berücksichtigt. Eine zusätzliche Gliederung nach § 50 BImSchG ist auf Grund der Bestands-Situation der betreffenden Firma nicht vorzunehmen (vorliegende Genehmigung durch die Bezirksregierung).</p>
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung	01.10.2007	Eine Luftbildauswertung war möglich. Anhaltspunkte auf Bombenblindgänger wurden hierbei nicht gefunden. Dennoch kann das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es werden deshalb Empfehlungen für die Durchführung von größeren Bohrungen gegeben.	<p>Die Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen von Vorhabensgenehmigungen im Plangeltungsbereich beachtet.</p>
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftverkehr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
5	Geologischer Dienst NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
6	Bergisch-Rhein. Wasserverband (BRW)	04.09.2007	Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.	
7	Forstamt Mettmann	27.08.2007	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Es wird angeregt, den Darstellungen des FNP entsprechend das dreieckig verbreiterte östliche Ende des Pflanzstreifens planerisch dem östlich angrenzenden Wald zuzuschlagen.</p>	<p>Der Anregung wurde nicht gefolgt. Mit der Festsetzung des Pflanzstreifens wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine möglichst <u>effektive optische Abschirmung</u> der geplanten und bestehenden Bauflächen zur freien Landschaft zu erreichen. Die Pflanzfläche wird sich als Feldgehölzstreifen darstellen, welcher sich nahtlos aus dem Waldbereich weiter entwickelt; der Intention der Anregung wird damit Rechnung getragen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
8	Amt für Agrarordnung		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
9	Industrie- und Handelskammer (IHK)	27.08.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
10	Handwerkskammer Düsseldorf	05.09.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
11	LVR Amt für Liegenschaften		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
12	LVR Rheinisches Amt für Denkmalpflege		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
13	LVR Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	27.09.2007	Bedenken gegen die Planung werden nicht vorgetragen. Es wird auf die allgemeine Verpflichtung verwiesen, gemäß §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die zuständigen Behörden zu informieren und an der Baustelle entsprechende Maßnahmen zu treffen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.
14	Landesbetrieb Straßen, Außenstelle Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
15	Landesbetrieb Straßen, Niederlassung Köln		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
16	RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
17	RWE Rhein-Ruhr Netzservice, Neuss		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
18	PLEdoc GmbH	31.08.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
19	Deutsche Post		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
	Bauen GmbH			
20	Deutsche Telekom AG		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
21	ISH GmbH & Co. KG - Netzplanung		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
22	Stadtwerke Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
23	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
24	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln	29.08.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht; es wird darauf hingewiesen, dass bei evtl. Vorhandensein von Bahnanlagen im Plangebiet weitere Beteiligungen erforderlich werden.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; Bahnanlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
25	DB Netz AG, Duisburg		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
26	Deutsche Bahn Services Immobilien		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
27	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR)	10.09.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
28	Rheinbahn Düsseldorf	12.09.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
29	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Wuppertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
30	Bundesvermögensamt Düsseldorf		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
31	Wehrbereichsverwaltung III	27.08.2007	Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen, welche 20 m Höhe über Grund überschreiten, eine erneute Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung durchzuführen ist.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er soll im Rahmen der nach geschalteten Baugenehmigungsverfahren beachtet werden.

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
32	Polizeistation Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
33	Landwirtschaftskammer Rheinland		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
34	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
35	Bez.reg. Arnsberg, Bergbau und Energie in NRW		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
36	Erzbistum Köln - Generalvikariat		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
37	Katholische Kirchengemeinde Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
38	Evangelisches Landeskirchenamt		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
39	Evangelische Kirchengmde. Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
40	Freie evangelische Gemeinde		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
41	Neuapostolische Kirche NRW	28.08.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
42	Neuapostolische Kirche Gmde. Haan		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
43	Stadt Wuppertal	23.08.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
44	Stadt Solingen		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
45	Stadt Erkrath		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
46	Stadt Hilden	28.08.2007	Es werden keine Anregungen vorgebracht	
47	Stadt Mettmann		- Stellungnahme liegt nicht vor -	
48	Finanzamt Hilden - Bewertungsstelle		- Stellungnahme liegt nicht vor -	

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan



Ihr Schreiben 22.8.07
Aktenzeichen 63-2
Datum 24. Sept. 2007

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 5602
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 126
Beteiligung gem. § 13a Abs. 1 BauGB
Bereich Fuhr

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes**:

Untere Wasserbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Aus Sicht des **Planungsamtes**:

Untere Landschaftsbehörde:

Zur vorgenannten Planung werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Das Vorhaben kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB abgewickelt werden; ein Umweltbericht mit Umweltprüfung und Eingriffsregelung ist nicht erforderlich, was im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nachgewiesen wurde.

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

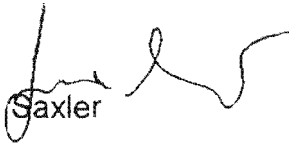
Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Planungsrecht:

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist das betroffene Gebiet als Industriegebiet dargestellt.

Die og. Planungsmaßnahme entspricht also den derzeitigen FNP-Darstellungen der Stadt Haan. Damit gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt.

Im Auftrag


Saxler

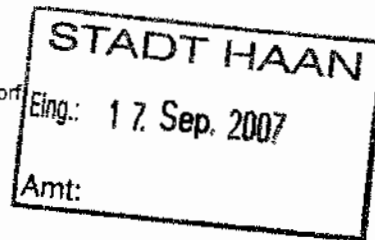


Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Haan
-Planungsamt-
Postfach 16 65

42760 Haan



Telefon 0211 5778-237
Fax 0211 5778-134

poststelle@brd.nrw.de

Zimmer 237
Auskunft erteilt:
Herr Ohk

Aktenzeichen
531.14.02.5.3-173/07
bei Antwort bitte angeben

Bebauungsplan Nr. 126, Fuhr
Beteiligung gemäß § 13a Abs. 1 BauGB

Datum: 10.09.2007

Ihr Schreiben vom 22.08.2007, Az.: 61-Rau/

Mit dem o.g. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf für den **Bebauungsplan Nr. 126, Fuhr**, mit der Bitte um Stellungnahme.

In den Unterlagen zu dem Planentwurf wird Bezug genommen auf den rechtskräftigen Bebauungsplan 9 G der Stadt Haan. In dem nunmehr zu überplanenden Bereich setzt der rechtskräftige Plan 9 G für den straßenrandnahen Bereich an der Düsselberger Straße ein uneingeschränktes GE fest. Lediglich der Plan NR. 92 schränkt die Nutzung seines Planbereiches durch Gliederung ein.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird daher angeregt, das Bebauungsplangebiet Nr. 126 entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO zu gliedern.

Gliederungsvorschlag für die Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98) - v. 2.4.1998), (siehe Anlage):

„Im GE1 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 7 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schanzenstr. 90
40549 Düsseldorf
Postanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U70 - Krefeld,
U74-Lörick, U75-Neuss, U76-
Krefeld, U77-Seestern
Haltestelle:
Belsenplatz
Über Belsenstr und Schanzenstr 10 min. Fußweg

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC: WELADED

Im GI₁ sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 6 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Im GI₂ sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 6 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Im GI₂ sind die Anlagen und Betrieb der Abstandsklasse 6, welche mit einem (*) gekennzeichnet sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Im GI₃ sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 5 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Im GI₃ sind die Anlagen und Betrieb der Abstandsklasse 5, welche mit einem (*) gekennzeichnet sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Über diese Regelungen hinaus halte ich es für erforderlich, bei der Planung eines innerstädtischen GE/GI folgendes zu berücksichtigen:

Der Artikel 1 der Richtlinie des Rates 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zur Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Nach Artikel 5 ist es allgemeine Betreiberpflicht, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

Damit dabei angemessene Abstände präventiv beachtet werden, bedarf es der Steuerung mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung. Dies fordert der europäische Richtliniengeber folgerichtig mit Art. 12 der Richtlinie von den Mitgliedstaaten (sog. Land-use planning).

Die Mitgliedstaaten haben hiernach dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder der Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Hierfür sollen sie Methoden und Kriterien entwickeln, die langfristig dem Erfordernis Rechnung tragen, dass zwischen den unter die Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und schützenswerten Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Die Politiken nach Art. 12 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie sind in Deutschland im Baugesetzbuch (BauGB) mit der dazu erlassenen Baunutzungsverordnung (BauNVO) und in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) niedergelegt. Die Bauleitplanung, die in die Planungshoheit der Gemeinden fällt, macht mittels der Flächennutzungspläne vorbereitende (primär verwaltungsintern wirkende) und mittels der Bebauungspläne konkrete und rechtsverbindliche Vorgaben für die Bodennutzung innerhalb der Gemeinde.

Die Berücksichtigung angemessener Abstände soll dazu beitragen, die von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden.

Angemessene Abstände können z. B. dadurch hergestellt werden, dass der Bebauungsplan in bestimmten Bereichen eines Industriegebietes die Ansiedlung von bestimmten Anlagen und Tätigkeiten ausschließt oder einschränkt.

Nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen in Betriebsbereichen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Es widerspräche planungsrechtlichen Grundsätzen und einer sachgerechten Abwägung, wenn miteinander nicht verträgliche Nutzungen räumlich nicht angemessen getrennt werden, z.B. wenn ein neues Industrie- oder Gewerbegebiet uneingeschränkt unmittelbar neben einem Wohngebiet (oder umgekehrt) ausgewiesen würde.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 BauNVO kann im Bebauungsplan die Zulässigkeit solcher Anlagen und Tätigkeiten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, in denen bestimmte Stoffe und Stoffmengen be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.

Dies können insbesondere gefährliche Stoffe im Sinne der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung sein. Dabei kann auf bestimmte Mengenschwellen in der Stoffliste des Anhangs I Bezug genommen werden.

Aufgrund der obigen Ausführungen hat die SFK/TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technische Ausschuss für Anlagensicherheit) im Auftrag des Bundes unter Mitarbeit des Umweltbundesamtes u.a. den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2005) entwickelt.

Die dort ausgesprochenen Abstandsempfehlungen basieren auf einer typisierenden Betrachtung, um dem Normcharakter des Bebauungsplans gerecht zu werden.

Bei Einhaltung oder Überschreitung der Abstandsempfehlungen kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die durch einen schweren Unfall im Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen unter den im Leitfaden durch die SFK/TAA-Arbeitsgruppe getroffenen Annahmen für den Menschen nicht zu einer ernststen Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung führen können.

Zur Sicherstellung entsprechender Abstände gemäß der Seveso II-Richtlinie und zur Umsetzung des § 50 BImSchG rege ich unter Anwendung des obigen Leitfadens an, für den Bebauungsplan Nr. 126 die folgenden textlichen Festsetzungen vorzunehmen:

„In den GE₁, GI₁ und GI₂ sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 1 (200 m) bis 5 (1500 m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2005) der SFK/TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“ (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technische Ausschuss für Anlagensicherheit)¹, in denen gefährli-

¹ Die Störfall-Kommission (SFK) ist eine nach § 51a Bundes-Immissionsschutzgesetz beim Bundesministerium
D. u. S.

che Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.

In dem Gl₃ sind Anlagen und Betriebe oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen der Abstandsklassen 2 (500 m) bis 5 (1500 m) des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Stand: 18. Oktober 2005) der SFK/TAA-Arbeitsgruppe "Überwachung der Ansiedlung" (SFK-Störfall-Kommission, TAA-Technische Ausschuss für Anlagensicherheit), in denen gefährliche Stoffe des Anhangs 1 der Störfall-VO be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen, welche die Mengenschwellen in Spalte 4 der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung überschreiten, ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Anlagen, Betriebe oder Betriebsbereiche in denen gefährliche Stoffe mit ähnlichem physikalischen und toxischen Eigenschaften be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.“

Weitere immissionsschutzrechtliche Informationen, welche für den Abwägungsprozess von Bedeutung wären, liegen zurzeit nicht vor.

Weitere immissionsschutzrechtlich erforderliche Untersuchungen im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind nicht erforderlich.

Im Auftrag

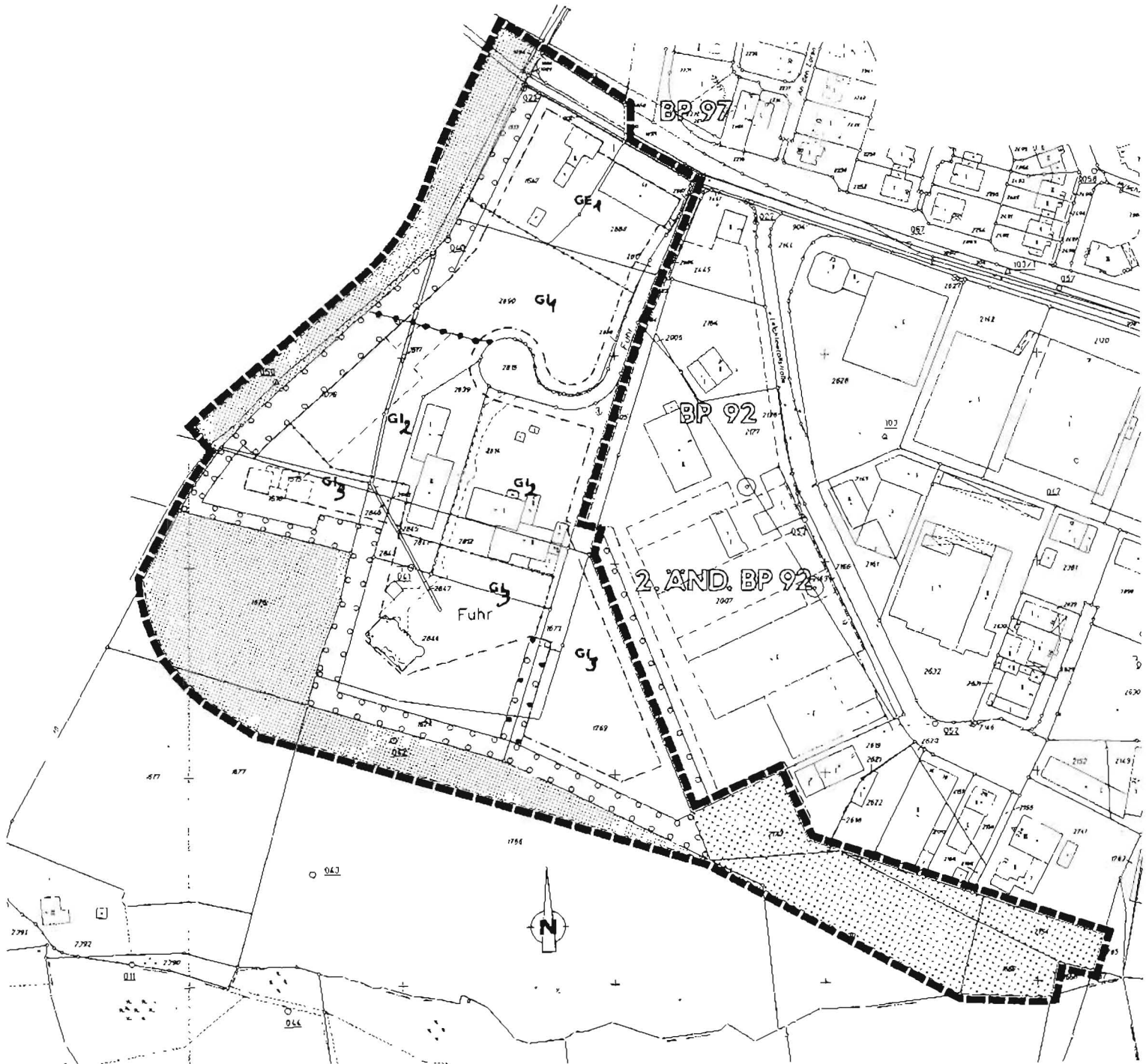


(Ohk)

Bebauungsplan Nr. 126

Entwurfskonzept (unmaßstäblich)

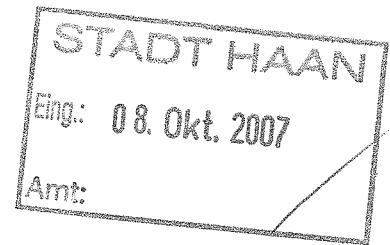
Anlage 



Amt 6-1



Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Telefon 0211 580986-0
Fax 0211 580986-14
kbd@brd.nrw.de
Zimmer
Auskunft erteilt :
Herr Brand

Aktenzeichen
22.5-3-5158008-188/07/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Datum: 01.10.2007

Haan, Fuhr, Aufst.d.B-Planes Nr. 126

Ihr Schreiben vom 22.08.2007, Az.: 61-rau

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die uns vorliegenden Informationen ergeben jedoch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen sofern Kampfmitteln gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Färberstraße 136,
40223 Düsseldorf
Telefon 0211 580986-0

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dann dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC: WELADED

Im Auftrag

(Brand)

Merkblatt für das Einbringen von „ Sondierbohrungen“

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

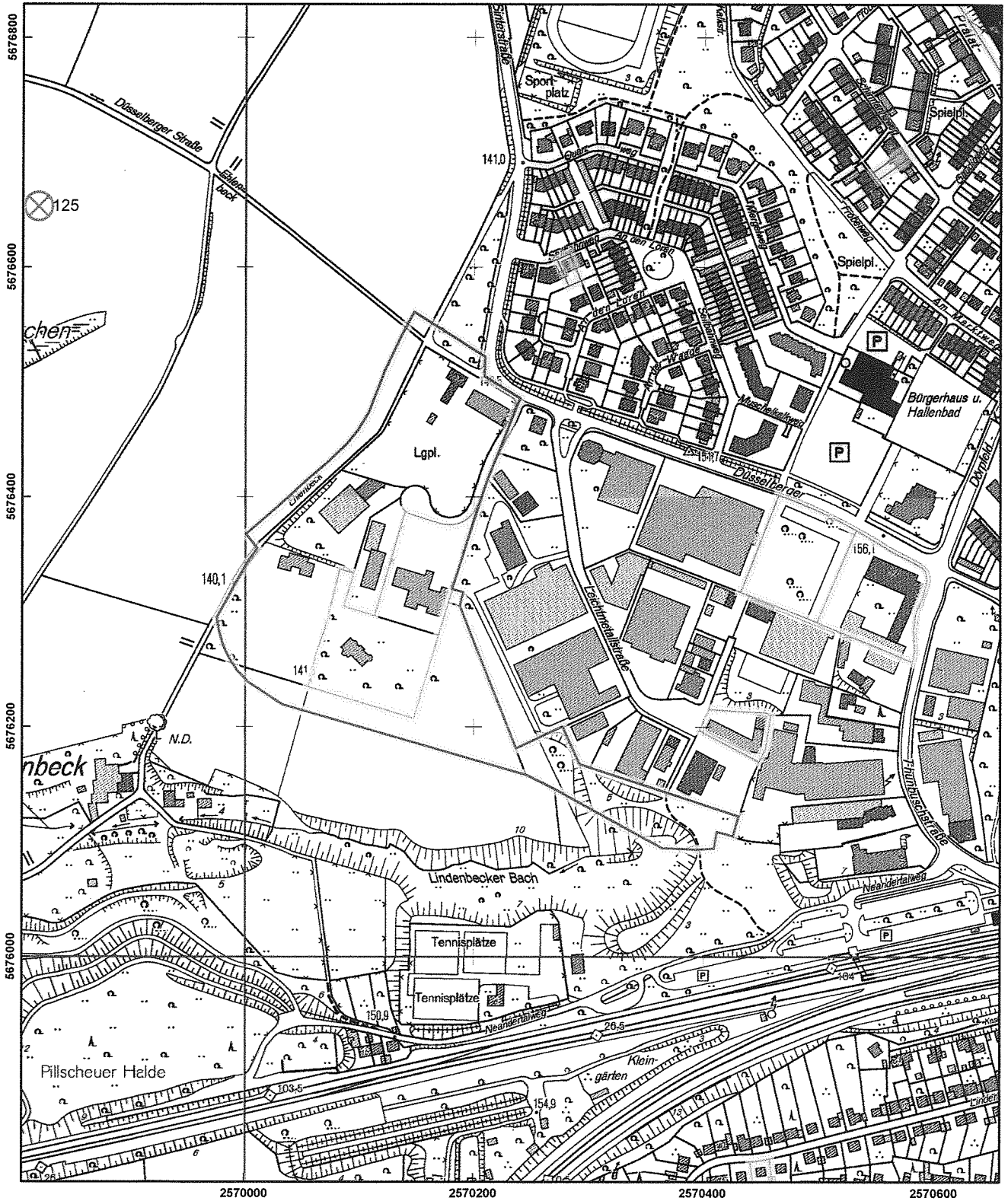
Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Für Rückfragen und Terminabsprachen bzgl. der Durchführung der Arbeiten steht Ihnen der KBD Rheinland unter 0211 / 580986 - 0 gerne zur Verfügung.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Ergebnis der Luftbildauswertung



Kartenmaßstab : 1:5.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben, Stellungsraben		Sprengstelle
	alte Antragsfläche		Linie ohne nähere Angaben		Sperre
	geräumte Fläche		Bunker		Minensperre
	nicht räumbare Fläche		Flakstellung		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Geschützstellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Fläche mit Bombardierung		nicht räumbare Fläche
	Kampfmittel ohne nähere Angaben		Fläche mit starker Bombardierung		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit Beschuss		Detektion mit Minensuchgerät
	Trichter, Explosionskrater		Schießbahn		geräumte Fläche



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 22 80 · 42766 Haan

Eing. 10. Sep. 2007

Amt:



Stadt Haan
Postfach 1665

42760 Haan

Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (0 21 04) 69 13-0
Telefax (0 21 04) 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle
Frau Kolk -223

E-Mail
Marita.Kolk@brw-haan.de

Ihr Zeichen
61-Rau

Ihre Nachricht vom
22.08.2007

Unser Zeichen
DU-BP-2013-KL

Datum
04.09.07

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“

hier: Trägerbeteiligung gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB Vorprüfung des Einzelfalls für Bebauungspläne der Innenentwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die geplante Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Prof. Dr.-Ing. Schitthelm



DIN EN ISO 9001: 2000/ DIN EN ISO 14001: 2005
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

So, 7.10.07



Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Bergisches Land

Dienstgebäude Mettmann

Goldberger Straße 32, 40822 Mettmann

Tel.: 0 21 04 / 98 35 - 0

Fax: - 85

Email: manfred.vohmann@wald-und-holz.nrw.de

Web: wald-und-holz.nrw.de

Bearbeiter: Manfred Vohmann

Durchwahl: 02104/983522

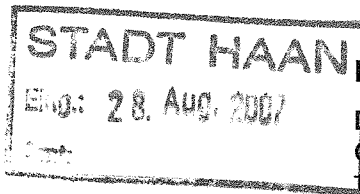
Mobil: 0171/5870422

Az.: 25.05-04-20

Datum: 27. Aug. 2007

Landesbetrieb Wald und Holz NRW,
Goldberger Straße 32, 40822 Mettmann

Bürgermeister
der Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 16 65
42760 HAAN



Entwurf des Bebauungsplanes Nr.126 - Fuhr

hier: Beteiligung gemäß § 4 (1) iVm § 13 a (1) Satz 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.08.2007 AZ.: 61-Rau


Sehr geehrter Herr Rautenberg,

die Belange des Waldes sind berücksichtigt, so dass von meiner Seite keine Bedenken vorzutragen sind.

Ich rege an – wie schon im FNP Ihrer Stadt solchermaßen ausgewiesen – die von mir markierte „Dreiecksfläche“ zwischen der von Ihnen ausgewiesenen Fläche für Wald und der Plangebietsgrenze im SO nicht nur als „Gehölzstreifen“ anzulegen, sondern auch planerisch an dieser Stelle dem Wald zuzuschlagen.

Mit freundlichem Gruß.

Im Auftrag


(Vohmann)

Anschriftsänderung bitte vormerken !

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Westdeutsche Landesbank AG

BLZ 300 500 00

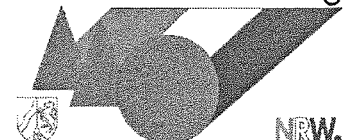
Konto-Nr. 4 011 912

IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12, BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Landesforstverwaltung

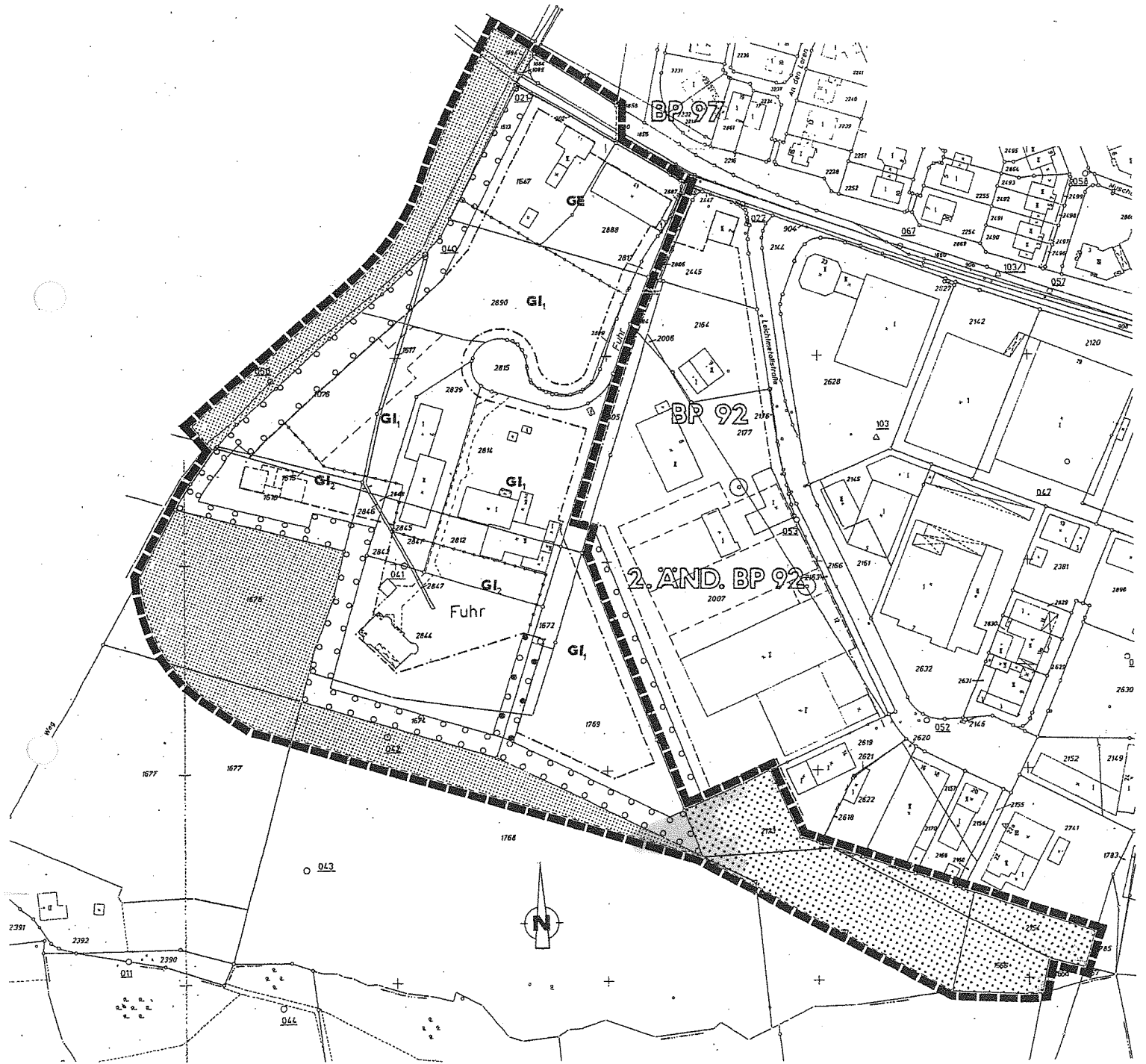


NRW.

Bebauungsplan Nr. 126

Entwurfskonzept (unmaßstäblich)

Anlage 2





Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

Boi 210g



IHK-WAHL
2007

WAHLEN ZUR VOLLEVERSAMMLUNG

Briefwahl vom 3. September – 15. Oktober

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

E: 29.8.2007

Herrn
Rautenberg
Stadtoberbaurat
Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel 02 11 35 57-0

E-mail: ihk@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

27. August 2007

Ihr Zeichen
61-Rau

Ihr Schreiben vom
22.08.2007

Unser Zeichen
III Jab/mk

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-379

E-Mail
Jablonowski@duesseldorf.ihk.de

Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

mit Schreiben vom 22.08.2007 informierten Sie uns darüber, dass Sie das oben genannte Bebauungsplan-Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB durchführen wollen.

Nach Durchsicht der Unterlagen, die Sie uns freundlicherweise per E-Mail zur Verfügung gestellt hatten, haben wir dagegen nichts einzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft und Verkehr

Dr. Vera Jablonowski

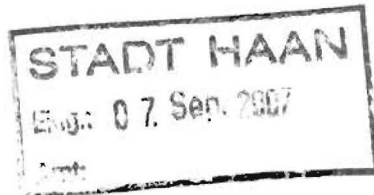


Handwerkskammer

bo. z. Vg.

Düsseldorf

Stadt Haan
Planungsamt
Kaiserstraße 85
42781 Haan



**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Unser Zeichen: He-hei
Ansprechpartner: Herr Hermann
Durchwahl: 0211/8795-322
Zimmer: 223
Datum: 5. September 2007
Telefax: 0211/8795-344
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de

Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“

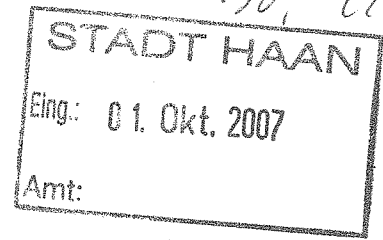
**hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung
Ihr Zeichen: 61-rau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die uns zugegangenen Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass zum gegenwärtigen Stand des Planverfahrens aus unserer Sicht keine Anregungen vorgetragen werden. Wir gehen bei dieser Beurteilung bis auf weiteres davon aus, dass mit den geänderten Festsetzungen die Standortinteressen der vorhandenen Gewerbenutzungen berücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF


Hermann



Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege · Endericher Straße 133 · 53115 Bonn

Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege

Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665

Datum und Zeichen bitte stets angeben

27.09.2007
333.45 -44.1/07-002

42760 Haan

Frau Schneider
Tel.: (02 28) 98 34- 164
Fax: (02 21) 82 84- 0370
Elisabeth.Schneider@lvr.de

**Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“
hier: Belange des Bodendenkmalschutzes**

Ihr Schreiben vom 22.08.2007 – Az.: 61-Rau/

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken sowie besondere Anforderung an die Umweltprüfung ergeben sich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


E. Schneider

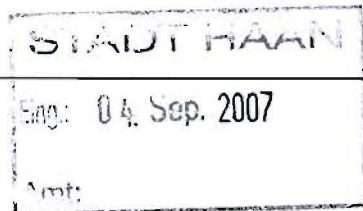
Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endericher Straße 133
 53115 Bonn - Endericher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland – Finanzbuchhaltung - 50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)



Bo, 21.09.
PLEDOC

PLEdoc GmbH · Postfach 10 29 39 · 45029 Essen

Stadt Haan
Postfach 1665
42760 Haan

Netzverwaltung
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 -160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de
Internet http://www.pledoc.de

zuständig Lutz Gieseke
Durchwahl 0201 3659 341

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	an	unser Zeichen	Datum
61-Rau/	22.08.2007	PLEdoc GmbH	PB_109778	31.08.2007

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 "Fuhr"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass die oben genannten Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber nicht berühren.

- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- E.ON Gastransport AG & Co. KG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Gaswerk Philippsburg GmbH, Philippsburg
- KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg
- MEGAL GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

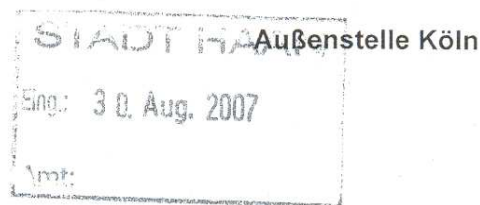
Mit Ihrer Nachricht übermittelte Projektunterlagen erhalten Sie ggf. anbei zurück.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH


Jochen Wörmann


Lutz Gieseke

*29. 7. 07*Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 KölnStadt Haan – Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1665

42760 HaanBearbeitung: Herr Rabe
Telefon: (02 21) 91 65 7-401
Telefax: (02 21) 91 65 7- 49 1
e-Mail: RabeS@eba.bund.de
Sb1-klm@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 29.08.2007

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60123 Pat 352/07

VMS-Nummer

256039

Betreff: **Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“**

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.08.2007, Az.: 61-Rau

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Rautenberg,

soweit aus den mir zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen ersichtlich, sind von den Maßnahmen keine Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes betroffen. Insofern bestehen von meiner Seite keine Bedenken gegen die Maßnahmen.

Wie ich unserem Telefongespräch vom 28.08.2007 entnehmen konnte, sind evtl. Bahnanlagen von dieser Maßnahme betroffen, die in die Zuständigkeit der Landeseisenbahnverwaltung NRW fallen. Ich habe die eingereichten Unterlagen daher an die Landeseisenbahnverwaltung NRW, Werkstattstraße 102, 50733 Köln zur Stellungnahme weitergeleitet.

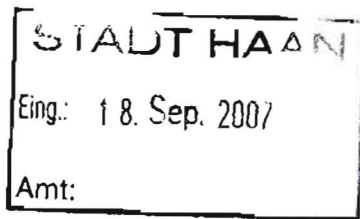
Sollten wider erwarten Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes betroffen sein, bitte ich mir Unterlagen vorzulegen, aus denen die Betreiber der jeweiligen Gleisanlagen und die Grundstücksgrenzen eindeutig erkennbar sind. Grundsätzlich wäre dann auch das entsprechende Eisenbahninfrastrukturunternehmen am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rabe

(Rabe)



Telefon 0211.582-01
Fax 0211.582-1966

rheinbahn@rheinbahn.de
www.rheinbahn.de

Bo, 2. UG.
Rheinbahn AG
Hauptverwaltung
Hansaallee 1
D-40549 Düsseldorf

Postfach 10 42 63
D-40033 Düsseldorf

Stadt Haan
Postfach 16 65
42760 Haan

Ansprechpartner **Herr Knab**
Abteilung **T 102**
Zimmer **173**
Telefon **02 11 582-1023**
Fax **02 11 582-1047**
E-Mail

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
61-Rau/	T 1023 Kn/Mer	22.08.2007	12.09.2007

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 „Fuhr“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen.

Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linie O1 mit der Haltestelle „Seilbahnweg“ bedient.

Die mittlere Gehwegentfernung zur Haltestelle beträgt ca. 250 m.

Mit freundlichen Grüßen

Rheinbahn AG

Dirk Langensiepen

Wolfgang Eilrich

Vorstand:
Dirk Biesenbach
Sprecher des Vorstandes

Peter Ackermann
Vorstand
Personal und Betrieb

Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Ratsherr
Rolf-Jürgen Bräer

Amtsgericht Düsseldorf
HRB 562

Ust.-Id.-Nr.
DE 119270557

Steuernummer
103/5705/0897

Dresdner Bank AG
Düsseldorf
BLZ 300 80000
Konto 3 227 443 00

Stadtsparkasse
Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Konto 100.127.06

Commerzbank AG
Düsseldorf
BLZ 300 400 00
Konto 322 21 55

Mit Bus und Bahn
zur Hauptverwaltung

U-Bahn
Ⓜ Rheinbahnhaus
U74 U76 U77
Ⓜ Belsenplatz
U70 U75

Bus
Ⓜ Belsenplatz
828 833 834 835
836 862



Wehrbereichsverwaltung West
III 4 - Az 45-03-03
Ord-Nr.: West1_E_329_07_a

bo. 2.07.07

Düsseldorf, 27. August 2007
Telefon: (0211) 959 - 2313
Telefax: (0211) 959 - 2281
Bearbeiter: Herr Schwarzer
E-Mail:
wbvwestdezernatIII4toeb@bundeswehr.org

Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf

Stadt Haan
Alleestraße 8

42781 Haan



Betreff: Bauleitplanung;
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 "Fuhr"
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.08.07 Az 61-Rau/

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.

Es kann meinerseits jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, "untergeordnete Gebäudeteile" oder Aufbauten wie z.B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Siems

Bo. 71 Uj.

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen



Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan



Telefon: 0231 57700-84
Telefax: 0231 57700-38
E-Mail: f.pichel@nak-nrw.de

28.08.2007

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Fuhr“
Ihr Schreiben vom 22.8.2007, Ihr Zeichen 61-Rau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Neuapostolische Kirche NRW
Verwaltung Dortmund

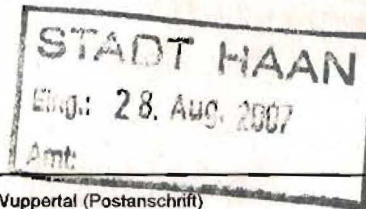
Friedel Pichel
Friedel Pichel

Neuapostolische Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.o.R.

Postanschrift:
44028 Dortmund, Postfach 10 28 42

Hausanschrift:
44141 Dortmund, Kullrichstraße 1

Telefon 0231 57700-0 Telefax 0231 57700-38
E-mail Dortmund@nak-nrw.de Internet: www.nak.de/nrw
Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Konto-Nr. 353 879 500 Bankleitzahl 440 800 50
Stadtparkasse Dortmund Konto-Nr. 301 001 800 Bankleitzahl 440 501 99
Spendenkonto: Postbank Dortmund Konto-Nr. 6 950 464 Bankleitzahl 440 100 46



Bo, 21/07.
Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort
Stadtentwicklung und Städtebau

Stadt Wuppertal - Ressort 101 - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42269 Wuppertal

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Postfach 1665
42760 Haan

Es informiert Sie Frau Günther

Telefon (0202) 563 - 4298
Fax (0202) 563 - 8493
E-Mail barbara.guenther@stadt.wuppertal.de
Zimmer A-220
Sprechzeiten Mo - Do 09.00 - 15.00 Uhr,
(nach Vereinbarung) Fr 09.00 - 12.30 Uhr
Zeichen 101.12
Datum 23.08.2007

Bebauungsplan Nr. 126 „Fuhr“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Vorprüfung des Einzelfalls für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Günther

Der Bürgermeister

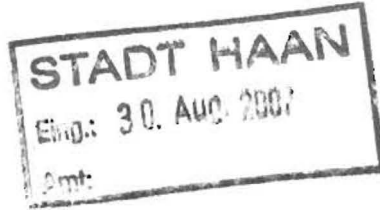
Planungs- und Vermessungsamt



Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

Stadt Haan
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan



Hausanschrift	
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	Lutz Groll
Mein Zimmer	435
Mein Zeichen	IV/61.1 Groll
Mein Telefon	02103/72-416
Mein Telefax	02103/72-622
Meine eMail	Lutz.Groll@Hilden.de
Ihre Nachr. vom	22.08.2007
Ihr Zeichen	61-Rau/
Datum	28.08.2007
Öffnungszeiten	Mo u. Di 8 - 18 Uhr, Mi 8 - 16 Uhr, Do 8 - 19 Uhr, Fr 8 - 12 Uhr, Sa 9 - 12 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 "Fuhr" der Stadt Haan

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Bauleitplan-Verfahren bezieht sich auf ein Plangebiet im Ortsteil Gruitzen der Stadt Haan.

Nach Durchsicht der mir zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Belange der Stadt Hilden durch die Planungen nicht berührt werden.

Das gilt auch für die von Ihnen beabsichtigte Überführung des Verfahrens in ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB.

Insgesamt sind daher von mir keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Groll)
Techn. Angest.

Konten der Stadtkasse Hilden: Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert: 343 00 566 BLZ 334 500 00 Dresdner Bank: 590 308 700 BLZ 300 800 00
Volksbank RS/Solingen: 361 469 BLZ 340 600 94 Commerzbank: 652 860 800 BLZ 300 400 00
Deutsche Bank: 788 401 800 BLZ 300 700 10 Postbank Köln: 117 15 509 BLZ 370 100 50

Anregungen zum Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Fuhr" gem. § 32 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) mit dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
1	Kreis Mettmann	16.12.2008 und 18.12.2008	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Bedenken gegen die Ausweisung der Baugebiete als <u>Industriegebiete</u>, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Nachbarschaft Wohnbebauung vorhanden ist, - die vorhandenen Nutzungen <u>eher Gewerbebetrieben</u> entsprechen und - Nutzungseinschränkungen und Gliederungen nicht erkennbar sind. <p>Untere Landschaftsbehörde / Planung: Es werden keine Anregungen vorgebracht; es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken</p> <p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde: Angaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen liegen nicht vor so dass keine Prüfung erfolgen kann.</p>	<p>Der Stellungnahme wurde im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs und des Entwurfs zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der Berichtigung nach § 13a (2) Satz 2 im Wesentlichen entsprochen (Ausnahme: GI-Ausweisung für den vorhandenen "BImSch-Betrieb").</p> <p>Angaben im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 126</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35	09.03.2009	<p>Hinweis auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Pufferzone des FFH-Gebiets Neandertal: Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. (in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann) nach Durchführung einer FFH-Vorprüfung abgegeben werden.</p> <p>Hinweis auf bestehende Wohngebäude und Infragestellung einer Ausweisung als Industriegebiet</p>	<p>Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann</p> <p>(siehe hierzu unter Nr. 1)</p>
3	Kreis Mettmann	03.08.2009 (e-mail)	<p>Untere Landschaftsbehörde: Zustimmung zur FFH-Vorprüfung und Bestätigung, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung <u>nicht</u> erforderlich ist.</p>	<p>Weiterleitung zusammen mit der FFH- Vorprüfung an die Bezirksregierung Düsseldorf zur abschließenden Stellungnahme</p>
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35	03.09.2009	<p><u>Keine Bedenken</u> gegen die Darstellungen im Rahmen der geplanten 25. Änderung des Flächennutzungsplans</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

An 63-2

25. Änderung des FNP und B-Plan Nr. 126 „Fuhr“ der Stadt Haan hier: Beteiligung gemäß § 32 LPIG

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 01.12.2008

Zu der o. g. Planung wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde des Amtes 70 wie folgt Stellung genommen:

1. Untere Bodenschutzbehörde

Es werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem B-Plan 126 plant die Stadt die Änderung der bisherigen Gebietsausweisung Gewerbegebiet in Industriegebiet und die Ausweitung der Bauflächen als GI-Gebiete. Die Gebietsausweisung halte ich für problematisch, da

- nördlich der Düsseldorf Str. ausgewiesene Wohnbebauung überwiegt (B-Plan 97),
- im Plangebiet bereits mehrere Wohngebäude existieren,
- die tatsächlichen Nutzungen im angrenzenden Gebiet des B-Planes 92, 2. Änderung, eher einem Gewerbe- als einem Industriegebiet entsprechen und
- kaum Nutzungseinschränkungen und Gliederungen des geplanten Industriegebietes erkennbar sind.

An die bestehenden Wohngebäude im südlichen Teil des Plangebietes soll ein Gebäude mit Entwicklungs-, Verwaltungs- und Schulungsnutzungen anschließen. Für diese Nutzung scheint mir, auch unter Berücksichtigung der bestehenden Wohngebäude, die Ausweisung als Industriegebiet nicht passend.

Ich rege daher an, die bisherige Ausweisung als GE-Gebiet beizubehalten bzw. neue Flächen als GE-Gebiet auszuweisen und entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO zu gliedern. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 10.09.2007 an den Bürgermeister der Stadt Haan.

3. Untere Wasserbehörde

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder ausgewiesenen Wasserschutzzone.

Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Bedenken gegen das Planvorhaben sind nicht erkennbar.

Die Planunterlagen enthalten aber keine Angaben zu wasserwirtschaftlichen Belangen, insbesondere keine Angaben zur technischen Infrastruktur und zur Abwasserbeseitigung. Eine detaillierte wasserwirtschaftliche Prüfung und abschließende Stellungnahme kann somit nicht erfolgen.

Hindemith

Anlage



Der Landrat

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 62

Postfach
40474 Düsseldorf

Ihr Schreiben
Aktenzeichen 63-2
Datum 18. Dezember 2008

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 5602
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

**Flächennutzungsplan
Beteiligung gem.:
Bereich**

**Stadt Haan – 25. Änderung
§ 32 Abs. 1 LPlG
Fuhr**

Aus Sicht des **Umweltamtes:**

Untere Immissionsschutzbehörde:

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Stadt einerseits die Anpassung der Gebietsdarstellung im rechtswirksamen FNP an die Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan G9 und andererseits die Erweiterung der Bauflächen als GI-Gebiet.

Gegen die Anpassung der Gebietsdarstellung der bisher überbaubaren Flächen entsprechend dem BP G9 bestehen keine Bedenken, d.h. der Bereich unmittelbar südlich der Düsselberger Str. wird als GE-Gebiet und der übrige Teil als GI-Gebiet dargestellt.

Gegen die Erweiterung der überbaubaren Flächen im westlichen und südlichen Planbereich bestehen auch keine Bedenken. Im weiteren Verfahren ist aber zu prüfen, ob die Darstellung dieser Flächen als GI-Gebiet, wie jetzt dargestellt, erforderlich ist. M.E. ist aufgrund der hier bestehenden Wohnbebauung und der geplanten Projekte die Darstellung als GE-Gebiet angemessener.

Außerdem sollten im Bebauungsplan Nr. 126 die GE- und GI-Gebiete entsprechend § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert werden, um die neue und die bestehende Nutzung (auch im Gebiet des BP 92) aufeinander abzustimmen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 10.09.07 zum Bebauungsplan Nr. 126 an den Bürgermeister der Stadt Haan.

Aus Sicht des **Planungsamtes:**

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt zwar im Südwesten sehr geringfügig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und im Landschaftsschutzgebiet. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist aber dennoch nicht erforderlich, weil sowohl die 25. FNP-Änderung als auch der Bebauungsplan Nr. 126 hier eine Grünfläche mit Pflanzgebot darstellen bzw. festsetzen. Somit kann hier die „Doppeldeckung“ gemäß § 16 Abs. 1 LG NW wirken.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

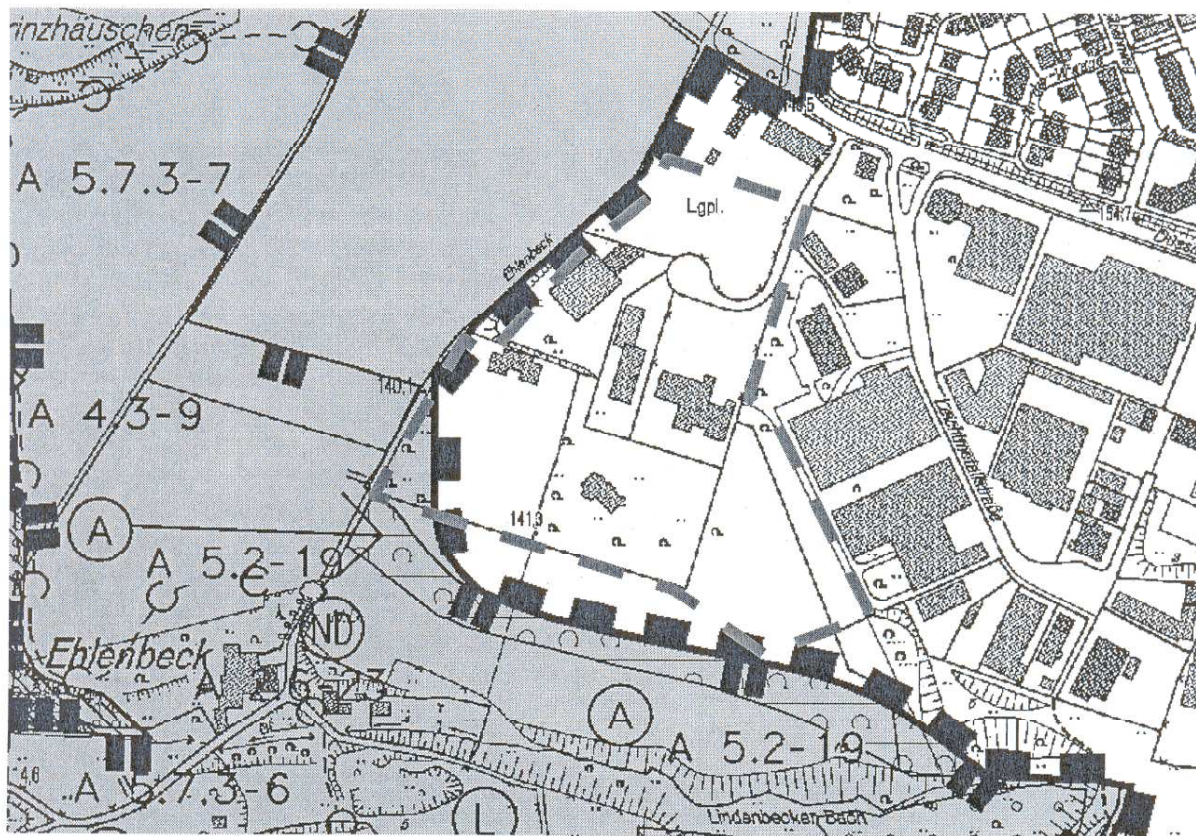
Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Artenschutz:

Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt.

Planungsrecht:

Der nördliche Bereich der 25. FNP-Änderung ist im Regionalplan (GEP 99) als Gewerbe- und Industriebereich dargestellt. Der südliche Bereich ist als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Natur und dem Regionalen Grünzug dargestellt. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung nur zum Teil der Regional- und Landesplanung. Da es sich bei der südlichen Darstellung um eine zweckmäßige Erweiterungsfläche handelt bestehen gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, keine regionalplanerischen Bedenken.

Darstellung des Landschaftsplanes:

Rot umstrichelt: Umgrenzung der 25. FNP- Änderung

Im Auftrag

Worm



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
42760 Haan

über den

Landrat
40806 Mettmann

Datum: 09.03.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.01.01-2202/25-276
bei Antwort bitte angeben

Herr Axt

Zimmer: 355

Telefon:

0211 475-2355

Telefax:

0211 475-2996

dietmar.axt@

brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.2005, S. 430 ff.)
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 der Stadt Haan für den Bereich „Fuhr“**

Ihr Schreiben vom 20.10.2009 / Ihr Zeichen: Bo

Das Plangebiet der 25. FNP-Änderung ist gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zum Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie im Süden und Westen (ca. 2,2 ha) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt.

Die Planfläche liegt zudem innerhalb der 300-m-Pufferzone des FFH-Gebietes „Neandertal“. Vor einer abschließenden landesplanerischen Stellungnahme, muss das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegen. Diese ist im Einvernehmen mit Ihrer unteren Landschaftsbehörde (ULB) zu erarbeiten. Entscheidet die ULB gem. Nr. 5.2 der VV-FFH,

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3333



(Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10 -),

Datum: 09.03.2009

Seite 2 von 2

dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, bitte ich, dies mit einer FFH-Vorprüfung zu begründen, damit ich die Hausabstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde im Hause (Dezernat 51) abschließend durchführen kann. Eine landesplanerische Anpassung aufgrund der oben dargestellten Durchführungsvorschrift von gesetzlichen Vorgaben kann erst erfolgen, wenn sich entweder durch eine Vorprüfung im Vorhinein nachvollziehbar die Möglichkeit von Beeinträchtigungen durch die anzupassenden Pläne ausschließen lässt, oder durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entweder die Verträglichkeit der Pläne, oder bei Unverträglichkeit, die Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden.

Diesen Sachverhalt bitte ich, direkt mit meinem Dezernat 51, zuständig ist hier Frau Hagemeister (Tel: 0211-475 2037) und Dezernat 32, zuständig ist hier Frau Kahl (Tel.: 0211-475 2356) zu klären.

Aufgrund der oben dargestellten Verwaltungsvorgabe, die sich gemäß Raumordnungsrecht (§ 7 Abs. 7), Baurecht (§ 1a Absatz 2, Nr. 4), Bundesnaturschutzrecht (§ 19d Satz 1 Nr. 1 und Satz 2) und Landschaftsrecht (§ 48 d LG NW) als gesetzliche Vorgaben ergibt, kann eine abschließende landesplanerische Anpassung erst nach Abschluss der o. g. Verfahrens erfolgen.

Hinweis:

Auf den Grundstücken sind mittlerweile repräsentative (Wohn-)Gebäude vorhanden. Insofern ist fraglich, ob eine Darstellung als GI-Gebiet planungsrechtlich überhaupt erstrebenswert ist.

Im Auftrag


(Axt)

Von: Münch, Michael <michael.muench@kreis-mettmann.de>
An: Planungsamt <Planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: 03.08.09 09:59
Betreff: AW: 25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Fuhr", hier: Materialien zur FFH-Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Bolz,

nach Prüfung der mir freundlicherweise zugeleiteten Unterlagen zur FFH- Vorprüfung für die 25. FNP-Änderung " und zum Bebauungsplan "Fuhr" teile ich Ihnen mit, dass von hier das Ergebnis, dass eine FFH- Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, geteilt wird.

Begründung:

1. Das Plangebiet liegt nicht im FFH- Gebiet "Neandertal" und mit einem Mindestabstand von ca. 200m zwar innerhalb der 300m- Pufferzone, aber immer noch ausreichend weit entfernt, dass eine nachhaltige oder erhebliche negative Beeinflussung sowohl auf den Lebensraumtyp "Hainsimsen-Buchenwald" als auch auf die Tierarten "Eisvogel und Zauneidechse" nicht zu erwarten ist. Hierbei ist auch zu beachten, dass zwischen dem FFH-Gebiet und der geplanten Bebauung eine intensiv genutzte Ackerfläche liegt und die geplante Bebauung durch eine 10,00m breite Schutzpflanzung zum FFH-Gebiet abgeschirmt werden soll.
2. Die Auswirkungen durch die 25. FNP-Änderung und den BP Nr. 126 auf das FFH-Gebiet erscheinen günstiger als die möglichen Beeinflussungen des rechtskräftigen BP Nr. 9G. So soll die westlich verlaufende Erschließungsstraße entfallen und die überbaubaren Flächen zurückgenommen werden.

MfG

I.A.

M. Münch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Planungsamt [mailto:Planungsamt@stadt-haan.de]

Gesendet: Donnerstag, 4. Juni 2009 11:07

An: Münch, Michael

Betreff: 25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Fuhr", hier: Materialien zur FFH-Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Münch,

in unserem diesbezgl. Gespräch vom 20.04.2009 hatten wir vereinbart, dass ich die Ihnen vorgelegten Materialien zur FFH-Vorprüfung noch um fehlende Angaben vervollständige so dass Sie diese - versehen mit Ihrer Stellungnahme - an die Bezirksregierung, Herrn Axt, weiterleiten können.

Die Materialien habe ich nach Rücksprache mit Herrn Adolphy und nach weiteren eigenen Recherchen ergänzt.

Hiermit übersende ich Ihnen wie vereinbart, die ergänzte Fassung als pdf- Datei mit den dazu gehörigen Anlagen zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichem Gruß,

im Auftrag

Uwe Bolz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
42760 Haan

über den

Landrat
40806 Mettmann

Bo, 2.10.09
111
109

Stadt Haan
Eingang: 10. Sep. 2009
Amt: _____

Datum: 03.09.2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.02.01.01-2202/25-276
bei Antwort bitte angeben

Herr Axt
Zimmer: 355
Telefon:
0211 475-2355
Telefax:
0211 475-2996
dietmar.axt@
brd.nrw.de

**Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV.NRW.2005, S. 430 ff.)
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 der Stadt Haan für den Bereich „Fuhr“**

Ihr Schreiben vom 20.10.2009 / Ihr Zeichen: Bo und ihre Mail vom 26.08.2009

Mit meinem Schreiben vom 09.03.2009, Aktzeichen 32.02.01.01-22092/25-276, hatte ich ihnen mitgeteilt, dass das Plangebiet der 25. FNP-Änderung gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf zum Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), sowie im Süden und Westen (ca. 2,2 ha) als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt ist. Die Planfläche liegt zudem innerhalb der 300-m-Pufferzone des FFH-Gebietes „Neandertal“. Vor einer abschließenden landesplanerischen Stellungnahme, muss das Ergebnis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorliegen. Diese ist im Einvernehmen mit Ihrer Unteren Landschaftsbehörde (ULB) zu erarbeiten. Entscheidet die ULB gem. Nr. 5.2 der VV-FFH,

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AC
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG



(FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH)
(Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 26 .4.2000, - III B 2 - 616.06.01.10 -),

Datum: 03.09.2009

Seite 2 von 2

dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, bitte ich, dies mit einer FFH-Vorprüfung zu begründen, damit ich die Hausabstimmung mit der Höheren Landschaftsbehörde im Hause (Dezernat 51) abschließend durchführen kann.

Aufgrund der nun vorgelegten Unterlagen zur FFH-Vorprüfung, der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und meiner Höheren Landschaftsbehörde (Dez. 51), bestehen gegen die o. g. Planung keine landesplanerischen Bedenken.

Im Auftrag



(Hxt)